

Reichs = Gesetzblatt.

№ 3.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden. S. 1.

(Nr. 1696.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom
25. Januar 1887.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths,
was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr von Pferden ist über sämtliche Grenzen gegen das Ausland
bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu ge-
statten und etwa erforderliche Kontrollmaßregeln zu treffen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urfundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1887.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bismard.

Veranstaltet im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.